

## HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. Form der Gemeindeverfassung

#### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### II. Gemeinderat

#### § 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten bzw. Stadträtinnen).

### III. Ausschüsse des Gemeinderats

#### § 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beschließende Ausschuss gebildet:  
Der Technische Ausschuss.
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Zudem können bis zu vier sachkundige Einwohner zum Ausschuss beratend hinzugezogen werden.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

#### § 5 Allgemeine Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob der Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 12.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro beträgt.
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, bezieht sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

#### **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollten dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

#### **§ 7 Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen. Bauhof, Fuhrpark,
  - 1.4 Verkehrswesen,
  - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
  - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 1.7 Technische Verwaltung städtischer Gebäude,
  - 1.8 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park –und Gartenanlagen,
  - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.

### **IV. Bürgermeister**

#### **§ 8 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die

Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 12.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 1 bis EG 6 TVöD, Einstellungen von KiTa-Mitarbeiterinnen unabhängig von der Vergütung (ausgenommen KiTa-Leitungen), Aushilfsangestellte, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 5.000 Euro,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.500 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 3.500 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuss

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 9 Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

## **VI. Stadtteile**

### **§ 10 Benennung der Stadtteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
  - 1.1 Tengen
  - 1.2 Beuren a.R.
  - 1.3 Blumenfeld
  - 1.4 Büßlingen
  - 1.5 Talheim
  - 1.6 Uttenhofen
  - 1.7 Watterdingen
  - 1.8 Weil
  - 1.9 Wiechs a.R.
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## VII. Unechte Teilortswahl

### § 11 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 16. Wird die unechte Teilortswahl aufgehoben, ist die bisherige festgelegte Sitzzahl bis zum Ende der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte, jedoch längstens bis zum Ablauf der ersten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte, maßgebend.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Tengen	4 Sitze
2.2 Wohnbezirk Beuren a.R.	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Blumenfeld	1 Sitz
2.4 Wohnbezirk Büßlingen	3 Sitze
2.5 Wohnbezirk Talheim	1 Sitz
2.6 Wohnbezirk Uttenhofen	1 Sitz
2.7 Wohnbezirk Watterdingen	3 Sitze
2.8 Wohnbezirk Weil	1 Sitz
2.9 Wohnbezirk Wiechs a.R.	1 Sitz

## VIII. Ortschaftsverfassung

### § 12 Einrichtung von Ortschaften

Nach der Vereinbarung über die Rechtsfolgen der Vereinigung der Stadt Tengen mit den Gemeinden Büßlingen, Watterdingen und Wiechs a.R. zu der neuen Stadt Tengen vom 10. Dezember 1974 werden folgende Ortschaften im Sinne der §§ 67 ff. GemO eingerichtet:

- 1.1 Beuren a.R. bestehend aus dem Stadtteil Beuren a.R.
- 1.2 Blumenfeld bestehend aus dem Stadtteil Blumenfeld
- 1.3 Büßlingen bestehend aus dem Stadtteil Büßlingen
- 1.4 Watterdingen bestehend aus dem Stadtteil Watterdingen
- 1.5 Weil bestehend aus dem Stadtteil Weil
- 1.6 Wiechs a.R. bestehend aus dem Stadtteil Wiechs a.R.

### **§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 6 Mitglieder.

### **§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
  - 2.1 die Anmeldung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 2.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten und Beschäftigten mit Pauschalentschädigung.
  - 2.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch
  - 2.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen
  - 2.6 der Erlass, die wesentlichen Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
  - 3.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen sowie deren Straßenbenennung, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht
  - 3.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
  - 3.3 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Pachtwert von nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall sowie die Vermietung von stadteigenen Wohnungen in unbegrenzter Höhe.
  - 3.4 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall.
  - 3.5. bei Unterhaltungsarbeiten im Rahmen der Haushaltsmittel, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von nicht mehr als 750 Euro im Einzelfall.  
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 8 übertragen sind.

### **§ 15 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

### **§ 16 Örtliche Verwaltung**

In Ortschaften nach § 12 übernimmt der Ortsvorsteher die Aufgaben der örtlichen Verwaltung. Diese örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Ortsverwaltung.

## **IX. Bezirksverfassung**

### **§ 17 Stadtbezirk und Bezirksbeirat**

- (1) Die Stadtteile Tengen, Talheim und Uttenhofen bilden einen Stadtbezirk gem. § 64 GemO mit der Bezeichnung Tengen.
- (2) Für den Stadtbezirk Tengen wird ein Bezirksbeirat gebildet gem. § 65 GemO.
- (3) Der Bezirksbeirat setzt sich aus sechs Mitgliedern (davon aus: Tengen 4, Talheim 1, Uttenhofen 1) und dem Bürgermeister als Vorsitzenden zusammen. Nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat wird der Bezirksbeirat neu bestellt.

### **§ 18 Zuständigkeit**

Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, zu hören.

## **X. Schlussbestimmung**

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 19. Dezember 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 27. September 1982 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Tengen, den 18.12.2017

Marian Schreier, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassender Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.